B·A·G SELBSTHILFE

DER PARITÄTISCHE

# Gemeinsamer Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der

„Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen" von BAG SELBSTHILFE und FORUM im PARITÄTISCHEN

## Vereinfachte Selbstauskunft über die Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen aus dem Gesundheitswesen[1]

| | |
|---|---|
| Name des Verbandes: | Marfan Hilfe (Deutschland) e.V. |
| Berichtsjahr: | 2019 |
| Zahl der Mitglieder[2] zum 01.01.. des Berichtsjahres | 1205 |
| Gesamteinnahmen[3] | 225.959,68€ |

**Der Verband erklärt, dass:**

| | |
|---|---|
| ☒ | Er im Jahr 2019 keinerlei Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen erhalten hat, welche in der nachfolgenden Matrix für eine Selbstauskunft aufzuführen wären. |
| ☐ | Er keinerlei Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen erhält, welche in der nachfolgenden Matrix für eine Selbstauskunft aufzuführen wären. |

Link zur Matrix für die Selbstauskunft von Selbsthilfeorganisationen: https://www.marfan.de/service/downloads.html oder https://www.marfan.de/service/downloads.html

**Rechtsverbindliche Unterschrift:**

MARFANHILFE
(Deutschland) e.V.
Schatzamt
Postfach 01 45
23691 Eutin

[1] Als Wirtschaftsunternehmen aus dem Gesundheitswesen gelten insbesondere pharmazeutische Unternehmen und Hersteller von medizinischen Geräten oder Hilfsmitteln. Die Einnahmen von anderen Wirtschaftsunternehmen werden nur dann in die „Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen" eingerechnet, wenn diese mit einem Unternehmen der pharmazeutischen Industrie, von Herstellern medizinischer Geräte oder Hilfsmitteln eng verbunden sind (z.B. Verlag, der einem pharmazeutischen Unternehmen gehört; Agentur, die in dieser Sache für ein pharmazeutisches Unternehmen tätig ist). Zuwendungen der gesetzlichen Krankenkassen nach § 20h SGB V werden nicht in die Berechnung der „Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen" einbezogen, zählen aber zu den Gesamteinnahmen des Verbandes hinzu.

[2] Hier soll die Anzahl der Einzelmitglieder eingefügt werden. Soweit der Verband nur juristische Personen, also etwa Landesverbände, als Mitglieder haben sollte, kann er hier auch die Summe der Einzelmitglieder der juristischen Personen aufführen, also etwa die Summe der Mitglieder seiner Landesverbände

[3] Nach den einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften.